

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der die Verordnung über Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Tourismusverbände geändert wird

Auf Grund des § 22 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 46/2022, wird verordnet:

Die Verordnung über Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Tourismusverbände, LGBl. Nr. 30/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 10/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 11 lautet:

„§ 11

Verwendung von Finanzmitteln für Infrastruktureinrichtungen

(1) Tourismusverbänden ist es untersagt, Finanzmittel zu verwenden für

1. die Errichtung und den Betrieb eigener Infrastruktureinrichtungen, wie insbesondere Bäder, Klettersteige, Reit-, Rad- und Wanderwege, Schilifte, Langlaufloipen, Eislaufplätze, Schutzhütten, Sprungschanzen, Bobbahnen, Vergnügungsparks, Naturparks oder Rennstrecken;
2. die Gewährung von Zuschüssen für die Abdeckung von Abgängen an Betreiberinnen/Betreiber von Infrastruktureinrichtungen;
3. die Übernahme von Kosten für die laufende Wartung und Instandhaltung von Infrastruktureinrichtungen Dritter.

(2) Abs. 1 Z 2 und 3 gelten nicht für Infrastruktureinrichtungen, welche im Zusammenhang mit dem örtlichen, regionalen oder überregionalen Tourismus stehen und überwiegend touristisch genutzt werden. Solche Zuschüsse und Kostenübernahmen dürfen

1. nicht für den öffentlichen Verkehr und Straßenbau gewährt werden;
2. 15 % der Einnahmen aus den Tourismusinteressentenbeiträgen nicht übersteigen.“

2. Dem § 26 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] tritt § 11 mit 1. Jänner 2024 in Kraft.“